

Öffentliche Auftritte von Kindern und Jugendlichen im Karneval



Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Trierer Karneval e.V.

Dem Jugendschutz kommt im Karneval eine besondere Rolle zu. Insbesondere von Bedeutung ist die Frage, welche Altersgruppe zu welcher Uhrzeit noch öffentlich auftreten sollte. Daher hat die Arbeitsgemeinschaft Trierer Karneval e.V. in Kooperation mit der Jugendschutzbeauftragten der Stadt Trier, dem Schmit-z e.V. und der Stadtgarde Augusta Treverorum 1977 e.V. folgende Empfehlungen erarbeitet.

Für Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren), die nicht unmittelbar von einem Personensorgeberechtigten beaufsichtigt werden, gelten die Regelungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Bis einschließlich 13 Jahre dürfen Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumspflege bis 22:00 Uhr besucht werden, im Alter von 14 bis 17 Jahren bis 24:00 Uhr.

Ohne Aufsicht eines Sorgeberechtigten

	0-13 Jahre	14-17 Jahre
bis 22:00 Uhr		
22:00-24:00 Uhr		
nach 24:00 Uhr		

	empfohlen
	nicht empfohlen, aber gesetzlich zulässig
	gesetzlich unzulässig

Für Kinder und Jugendliche, die unmittelbar von einem Personensorgeberechtigten beaufsichtigt werden, kommen die oben zitierten gesetzlichen Regelungen nicht zur Anwendung. Hier sollte der anwesende Sorgeberechtigte im Sinne des Kindes entscheiden. Zur Erhöhung der Fürsorge für jüngere Akteure empfiehlt die ATK die gleichen Zeitrahmen auch dann anzuwenden, wenn dazu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. In begründeten Ausnahmefällen und bei Abweichungen von geringem zeitlichen Umfang sollte individuell entschieden werden.

Unter direkter Aufsicht eines Sorgeberechtigten

	0-13 Jahre	14-17 Jahre
bis 22:00 Uhr		
22:00-24:00 Uhr		
nach 24:00 Uhr		

	empfohlen
	nicht empfohlen, aber gesetzlich zulässig
	gesetzlich unzulässig

Neben den Erziehungsberechtigten kann auch eine erziehungsbeauftragte Person Erziehungsaufgaben nach Absprache mit diesen wahrnehmen. Dies kann jede Person über 18 Jahre sein, die in der Lage ist, Erziehungsaufgaben zu erfüllen – im Verein beispielsweise die Trainer oder Betreuer. Die Aufsichtsperson muss während der Veranstaltung in der Lage sein, den Schutz der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen tatsächlich zu gewährleisten.

Die erziehungsbeauftragte Person kann mündlich oder schriftlich von den personensorgeberechtigten Personen mit der Begleitung/Aufsicht beauftragt werden. Die Anzahl der pro Person beaufsichtigten Kinder und deren Alter und Verhalten müssen an die entsprechenden Fähigkeiten der Aufsichtsperson angepasst sein.